

Beiträge an freiwillige Brandschutzeinrichtungen

Mit der Revision der Feuerfondsverordnung (FFV) vom 2. Mai 2007, welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch an technische und bauliche Massnahmen für den vorbeugenden Brandschutz Beiträge geleistet werden können, sofern diese beitragswürdig und freiwillig sind.

Jährlich wird vom Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung der zur Verfügung stehende Betrag, welcher für Beiträge an Brandschutzeinrichtungen zur Verfügung steht, festgelegt.

Als beitragswürdig gelten Einrichtungen in Bauten und Anlagen aus dem kantonalen Zuständigkeitsbereich, welche ohne menschliches Zutun einen wesentlichen Beitrag an die Brandsicherheit leisten. Dies kann beispielsweise durch Löschung des Feuers oder durch Verhinderung oder Verzögerung der Rauch- und Feuerausbreitung erreicht werden.



Massnahmen, die entsprechend den genannten Kriterien als beitragswürdig gelten und zu einer wesentlichen Reduktion eines möglichen Schadens führen, werden abgestuft nach Wirksamkeit mit namhaften Beiträgen von der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV unterstützt. Basis bildet die Überlegung, dass der Beitrag in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu vermeidbaren Schäden stehen muss. Beitragsberechtigt ist jeweils die kostengünstigste wirksame Schutzmassnahme.

Für die nachfolgend aufgeführten Brandschutzmassnahmen gelten folgende Höchstbeitragsätze:

Automatische Löschanlage (Vollschutz)	bis 40 %
Brandabschnittsbildende Massnahme	bis 40 %, falls Brandabschnittsfläche dadurch höchstens noch die Hälfte beträgt bis 10 %, falls Brandabschnittsfläche kleiner 75 %
Automatische Brandmeldeanlage (Vollüberwachung)	bis 30 %
Automatische, stationäre Massnahmen gegen Rauchausbreitung	bis 20 %

Solche geförderten freiwilligen Massnahmen sind in einsatzbereitem Zustand zu erhalten, das heisst, dass sie entsprechend den Regeln der Technik gewartet werden müssen, wobei zu beachten ist, dass Unterhalt und Reparaturen nicht beitragsberechtigt sind.

Beitragsgesuche sind unter Angabe der Eigentümerschaft, der Bezeichnung des Gebäudes, des Beschriebs der geplanten Brandschutzvorkehrung sowie des Kostenvoranschlags rechtzeitig einzureichen; eine Beitragsleistung setzt die Beitragszusicherung vor Projektrealisierung voraus.

Link: [Gesetz über die Gebäudeversicherung \(GebVG\)](#)
[Feuerfondsverordnung \(FFV\)](#)
[Richtlinie über Beiträge aus dem Feuerfonds](#)